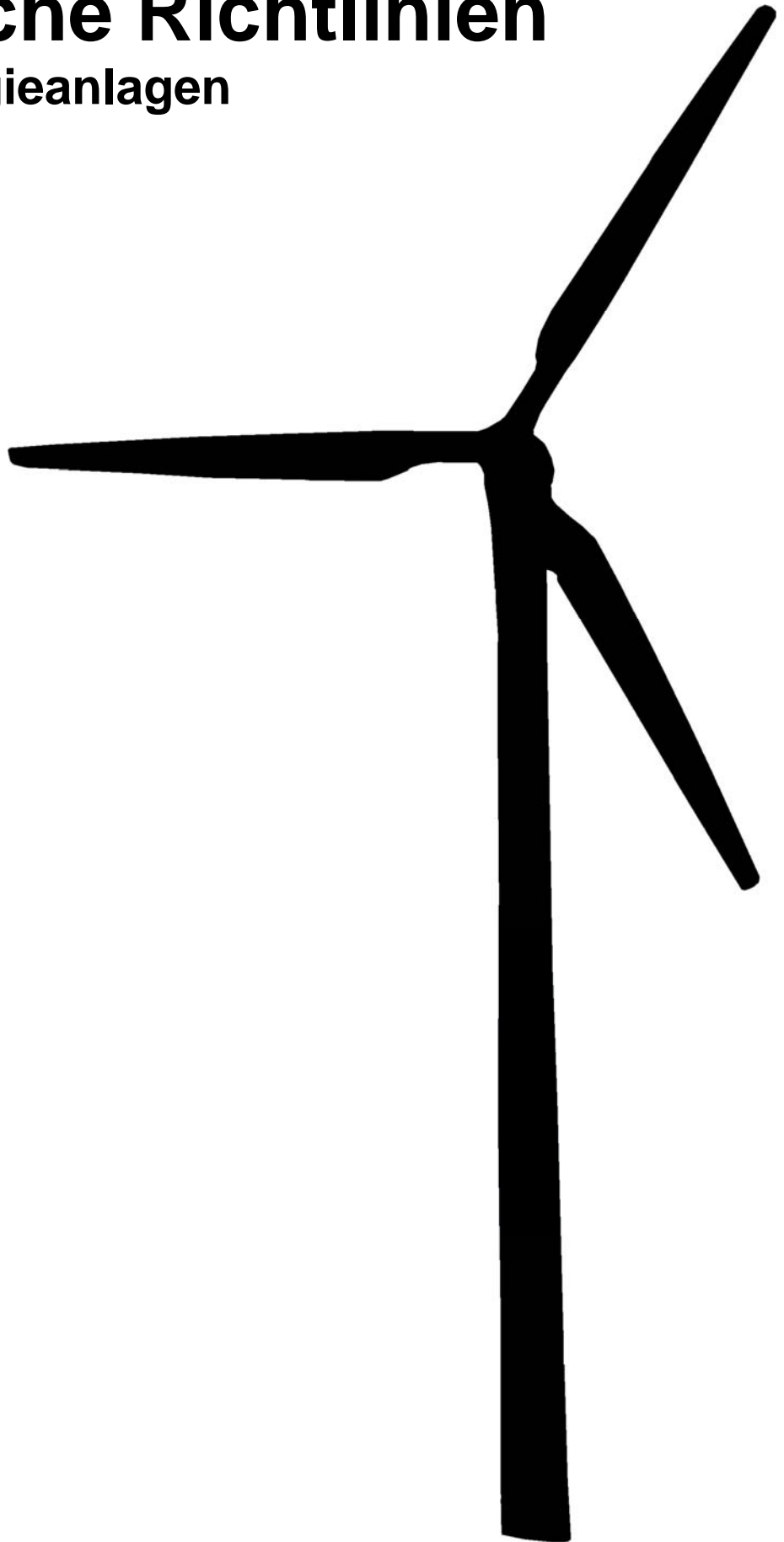


Technische Richtlinien für Windenergieanlagen



Teil 5:
Bestimmung und
Anwendung des
Referenzertrages

Revision 4
Stand: 01.06.2008



Herausgeber:
Fördergesellschaft
Windenergie e.V.

Nachdruck, Vervielfältigungen o.ä. nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Die Weitergabe ist nicht erlaubt.

Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare Energien Gesetz

**Revision 4
Stand: 01.06.2008**

Koordination

Fördergesellschaft Windenergie e.V.

Stresemannplatz 4

24103 Kiel

Tel.: 0431 – 66 8 77 – 64

Fax.: 0431 – 66 8 77 – 65

info@wind-fgw.de

www.wind-fgw.de

Mitwirkung

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

BWE Bundesverband WindEnergie e.V.

Bund der Energieverbraucher

FGW-Fachausschuss Leistungskurve

VDMA Power Systems

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Begriffe	1
1.2	Symbole	2
1.3	Abkürzungen	3
2	Leistungskurve	4
3	Referenzertrag	6
4	Zusätzlicher Zeitraum der Anfangsvergütung bei Einzelanlagen	8
4.1	Neuanlagen	8
4.2	Altanlagen	8
4.3	Allgemeines	9
5	Zusätzlicher Zeitraum der Anfangsvergütung bei Windparks	10
5.1	Bedingungen	10
5.2	Berechnungsverfahren	10
6	Organisation der Referenzerträge	12
7	Gültigkeit	14
Anhang A	Filterkriterien für die Standortkalibrierung	15
Anhang B	Verwendung der Leistungskurven gemäß EEG	16
Anhang C	Berechnung des Referenzertrages (Beispiel)	17
Anhang D	Formblatt für Referenzertrag	18
Anhang E	Anlagenzertifikat	19
Anhang F	Referenzzertifikat	22
Anhang G	Ertragstestat	23
Anhang H	Beiblatt zum Anlagenzertifikat	24

1 Allgemeines

1.1 Begriffe

	Erneuerbare-Energien-Gesetz	
	Fassung vom 29. März 2000 (gültig für WEA, die vor dem 1.8.2004 in Betrieb gingen)	Fassung vom 21. Juli 2004 (gültig für WEA, die ab dem 1.8.2004 in Betrieb gingen)
Referenzanlage	Anhang, Artikel 1	Anlage, Artikel 1
Referenzertrag	Anhang, Artikel 2	Anlage, Artikel 2
Typ einer Windenergieanlage	Anhang, Artikel 3	Anlage, Artikel 3
Referenzstandort	Anhang, Artikel 4	Anlage, Artikel 4
Leistungskennlinie	Anhang, Artikel 5	Anlage, Artikel 5
Altanlage	§ 2, Abs. 3 (WEA, die vor dem 1.4.2000 in Betrieb gingen)	
Neuanlage	§ 2, Abs. 3 (WEA, die ab dem 1.4.2000 in Betrieb gingen)	

Standortertrag	<p>Der Standortertrag einer Windenergieanlage (WEA) oder eines Windparks ist der an der Übergabestelle zum Netzbetreiber gemessene Windstromertrag. Übertragungsverluste zwischen WEA und Übergabestelle werden nicht auf das Messergebnis an der Übergabestelle aufgeschlagen.</p> <p>Windstrom, der außerhalb der WEA vom WEA-Betreiber genutzt oder an Dritte geliefert wurde und somit nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurde, muss auf den vorhandenen gemessenen Standortertrag aufgeschlagen werden.</p> <p>Wurde dieser außerhalb der WEA genutzte Windstrom messtechnisch nicht erfasst, so muss dieser im Einvernehmen zwischen WEA- und Netzbetreiber unter Zugrundelegung energiewirtschaftlicher Grundsätze berechnet werden.</p>
Stichtag	<p>Neuanlage: Erster Tag im Monat, 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Neuanlage. Ist die Neuanlage vor dem 15. eines Monats in Betrieb gegangen, so fällt der Stichtag auf den 1. des gleichen Monats, sonst auf den 1. des nachfolgenden Monats.</p> <p>Altanlagen: 1.4.2004</p>
Windpark	Mehrere WEA (Anzahl größer 1), die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden.
WEA-Gruppe	Zusammenfassung von WEA im Windpark, die das gleiche Inbetriebnahmejahr aufweisen.